ELLWOHNERGEMEINDE LAUFEN

1)

Schwimmbad - Reglement

Die Einwohnergemeinde Laufen, gestützt auf Art. 2 Ziff. 3 des Organisations- &Verwaltungsreglementes vom 24.5.1964 beschliest:

Art, 1)

Die Einwohnergemeinde Laufen errichtet und führt ein Schwimmbad um zu ermöglichen, dass:

a)Die Bevölkerung unter hygienisch einwandfreien Bedinungen baden kann.

b)die Schulklassen Schwimmunterricht organisieren können,

c)der Schwimmclub trainieren und Wettkämpfe durchführen kann.

Art. 2) Umschreibung des Bades.

Das Schwimmbad umfasst das ganze Areal des Bades mit Einschluss der Einfriedigungen darum herum sowie die Parkplütze ausserhalb, die vornehmlich von den Besuchern des Schwimmbades benutzt werden. Das Areal hieran des Fussballplatzes, soweit der Einwohnergemeinde ein Benutzungerecht für die Badegiste zusteht, gehört ebenfalls zum Schwimmbad.

Dagegen gehören Wohnung des Bademeisters und Magazin im Dienstgebäude nicht zum Schwimmbad.

Das Schwimmbad und dessen Betrieb stehen unter der Oberaufsicht des Gemeinderates.

Der Gemeinderat ernennt eine Schwimmbadkommission von 7 Mitgliedern. Der Departementsvorsteher ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren, erstmals bis Die Mitglieder sind unbeschränkt wiederwählbar.

In die Kommission können auch Frauen gewählt werden.

Auf die fachliche Eignung der Mitglieder in kaufmännischer und technischer Hinsicht ist zu achten.

In der Kommission muss die Lehrerschaft vertreten sein.

Die Schwimmbadkommission konstituiert sich selbst. Sie besteht aus Präsident, Vice-Präsident, Kassier, Aktuar und

Art, 4) Aufgaben der Schwirmbadkommission.
Die Schwimmbadkommission rührt die unmittelbare Aufsicht über Betrieb und Verwaltung des Schwimmbades. Sie stellt dem Gemeinderat ihre Anträge und erfüllt die vom Gemeinderat erhaltenen Aufträge.

Die Schwimmbadkommission hat namentlich folgende Aufgaben:

1)Aufstellen der Badeordnung mit Oeffnungszeiten,
der Taxordnung und der Pflichtenhefte des Personels,
unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat.

- 2) Sie ist verantwortlich für einen einwandfreien Badebetrieb und Instandhaltung der Anlagen. Sie führt die unmittelbare Aufsicht über das Personal.
- 3)Bei festgestellten Mängeln in der Führung des Kiosks oder Anständen mit dem Kioskhalter erstattet sie dem Gemeinderat sofort Bericht.
- 4) Sie stellt dem Gemeinderat die Anträge für den Kostenvoranschlag und erstattet einen Jahresbericht.
- 5)Sie stellt dem Gemeinderat Antrag für die Wahl des notwendigen Personals. Die Anstellung erfolgt durch den Gemeinderat.

Art. 5)Kassier/Beisitzer. Der Kassier kontrolliert die Tagesabrechnung des Schwimmbadeinnehmers und erstellt wöchentlich Kassenabrechnung.

Der Schwimmbadeinnehmer liefert die Tageseinnahmen laufend an der Gemeindekasse ab.

Einem Beieltzer obliegt die Kontrolle des Inventarverzeichnisses, das vom Bademeister geführt wird.

Art. 6)Sitzungsgelder.
Die Schwimmbadkommission bezieht Sitzungsgelder. Dem Präsidenten dem Kassier und dem Aktuar, die den engeren Ausschuss der Komission bilden, sind angemessene, feste Entschädigungen auszurichten. Bei ausserordentlicher Beanspruchung einzelner Mitglieder ist für die Festsetzung der Spesenvergütung der Gemeinderat zuständig.

Aft. 7)Kiosk

Der Kloskbetrieb wird durch den Gemeinderat verpachtet,
wächer auch die Höhe des Pachtzinses Festsetzt.
Es ist dem Kioskhalter verboten, im Schwimmbad alkoholische
Getränke abzugeben.

Art. 8)Sanktionen/Bussen. Im Schwimmbad vodgekommene und als Offizialdelikte zu verfolgende strafbare Handlungen sind sofort der Kantonspolizel zu melden.

Der Bademeister hat das Recht, Personen wiche gegen die Badeordnung verstossen, den Eintritt ins Schwimmbad bis zu höchstens fünf Tagen zu verbieten.

Gegen ein vom Bademeister ausgesprochenes Zutrittsverbot kann beim Gemeinderat mit Charge-Brief Einsprache erhoben werden, worauf der Gemeinderat nach Anhören beider Parteien seinen Beschluss fasst.

Der Gemeinderat kann einzelnen Personen den Eintritt Schwimmbad bis zu einer genzen Saison verbieten. Dieselben haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Eintrittegelder oder Abonnementsbeträge. Auf organgone Ancelge hin kann der Gemeinderet auseerden Eugsez von Fr. 5.-- bie Fr. 200.-- ausfällen. Das Verfahren richtet sich nach dem Dekret über das Busseneröfnungsverfahren in den Gemeinden vom 9. Jan. 1919 und seitherigen Abänderungen.

Art. 9)Inkrafttreten. Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genemigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat auf Beschluse des Gemeinderates in Kraft.

Das vorliegende Reglezent wurde von der ordentlichen Gezeindeversammlung von 9. Mai 1968 genehmigt.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG Der Präsident: Der Sekretär:

E. Fehlmann

R. Rem

Auflagebescheinigung.

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber der Einzohnergemeinde Laufen beschänigt hiermit, dass des Schwimbadreglement ordnungegemäß 10 Tage vor und 10 Tage nach der Gemeindevercommiung von 9. Mai 1968, von welcher es genchmigt wurde, Effentlich auf der Gemeindekanzlei Laufen aufgelegt worden Lot.

Innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen eind dagegen keine Einsprachen eingelanst.

Laufen, den 10. Juni 1988.

Dor Gemeindeschreiber:

R. Rom

TON BEAU A LAW SS99

Vom Regierungsrate genehmigt. BERN, den - 9. Aug. 1968

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsidenti
Der Stateschrolige

GR m Kraft geretzt. auf 1. 2.69 GRB 20. 1.69.

· Badmeiste

· W. Rudie, aR

6.5.02.17.

galmers and